

vsK **Vogelschutz-Komitee** e.V.

Bird Protection Committee

Gesellschaft zur Förderung des Vogelschutzes, Natur-, Tier- und Lebensschutzes
Präsident: Dr. Eberhard Schneider, Göttingen - Vizepräsidentin: Rosemarie Noeske, Dorsten
Sitz: Hamburg, Vereinsregister VR 14 888

Zentralbüro: 37075 Göttingen, Weender Landstr. 72 -Tel.: 05 51/2 09 93 29 Fax: 05 51/2 48 94

Anerkannter gemeinnütziger Naturschutzverband - Mitglied im Deutschen Naturschutzring ,Zusammenarbeit mit Tier- und Vogelschutzorganisationen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Zypern



Vogelschutz-Komitee e.V. Postfach 3741 37027 Göttingen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Frau [REDACTED]
Referat N II 1 Recht des Naturschutzes und
der Landschaftspflege

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3,
53175 Bonn

Absender dieses Schreibens:

[REDACTED]
Diplom-Biologe

Weender Landstr. 72
37075 Göttingen

Datum: 14.10.2020

Az.: 2.3 - Dr. S

Per e-mail: [REDACTED]

Verbändebeteiligung Insektenschutzgesetz

Stellungnahme Vogelschutz-Komitee e. V. in der Verbändebeteiligung

Die genannten Paragraphen entsprechen dem Referentenentwurf und damit der „Neufassung“

Wir nehmen Stellung wie folgt:

§ 2 IV BNatSchG Wohlverhalten als Förderhilfe

Der Absatz ist vollständig zu streichen. Insbesondere der letzte Satz ist äußerst kritisch zu sehen. Für die Rechtsanwendung des Naturschutzrechts ist unabhängig davon sicherzustellen, ob die Akteure sich zuvor in anderen oder ähnlichen Fragen kooperativ oder uninteressiert gezeigt haben. Die Grundidee des § 2 VII, Wohlverhalten müsse sich auch wirtschaftlich lohnen, ist unvereinbar mit den Grundlagen einer Genehmigungsprüfung, bei der vor dem Gesetz alle gleich zu behandeln sind. Dies tritt insbesondere bei Zulassungen neuer Vorhaben zu Tage.

Darüber hinaus ist der Absatz inhaltlich unbestimmt und kaum vollzugsfähig. Es besteht die Gefahr, dass der Absatz in seiner systematischen Stellung als Generalklausel missbraucht werden wird.

Spenden sind steuerlich absetzbar – Finanzamt Kyritz, Steuernummer 052/141/08811
Konto: Sparkasse Göttingen (BLZ 260 500 01) Konto Nr. 46 303 590
IBAN: DE12 260 500 010 046 303 590 BIC: NOLADE21GOE
e-mail-Anschrift: info@vogelschutz-komitee.de
Internet: http://www.vogelschutz-komitee.de

§ 9 III Nr. 4 lit. h BNatSchG

Wir schlagen vor, das Wort „unbesiedelten“ beizubehalten und „lit. h“ zu ergänzen um z. B. „insbesondere im siedlungsnahen Bereich“.

§§ 9 V 2, 10 IV-VII BNatSchG

Die Änderungen zu werden von uns begrüßt.

§ 23 IV BNatSchG: Verbot von Beleuchtung im Außenbereich in NSG

Wir begrüßen die Vorschrift. Es wird aber vorgeschlagen, wegen der auf Tiere anziehenden Wirkung von Licht den Umgebungsschutz ausnahmslos mit zu erfassen. Es wird die folgende Formulierung für den Satz 1 vorgeschlagen:

„In Naturschutzgebieten und in deren Wirkumfeld ist im Außenbereich nach § 35,“

Es wird empfohlen, zu verdeutlichen, dass die Störwirkung des Licht besonders auch für den FFH-Umgebungsschutz von großer Bedeutung ist. Eine Vielzahl von Arten, insbesondere Insekten, aber z. B. auch Fische u. a. sind in hohem Maße positiv fototaktisch. Da nicht alle FFH-Gebiete als NSG geschützt sind, unterliegen manche zugehörige Schutzzonen nicht dem Schutz nach § 23 BNatSchG. Eine Klarstellung für den wirksamen Rechtsvollzug auf der Ebene der unteren Naturschutzbehörden ist geboten.

Es wird weiterhin empfohlen, an geeigneter Stelle die Beleuchtung von Brücken und Ufern als besonders konflikträchtig zu bestimmen und dort ausschließlich naturverträgliche Beleuchtung vorzuschreiben. Die allgemeine Beschränkung auf die Gebiete im baulichen Außenbereich und Naturschutzgebiete erfasst dieses nicht hinreichend.

§ 30 II S. 1 lit. b: Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope

Die Ergänzung unter Nummer 7 wird besonders begrüßt.

Es wird aber vorgeschlagen, die Definition des gesetzlich geschützten Biotops der **Streuobstwiesen** nicht von der extensiven Pflege des Grünlandes abhängig zu machen. Denn grundsätzlich ist der Baumbestand angesichts seiner relativ langen Entwicklungszeit für die Schutzwürdigkeit entscheidend. Zugleich ist extensives Grünland bereits eigenständig durch das Biotop des **artenreichen, mesophilen Grünlandes** erfasst.

§ 30 II S. 1 lit. b

Wir schlagen vor, den Schutz der Trockenmauern auf Mauern von mehr als mindestens 10 m Gesamtlänge zu beschränken. Kleinteilige Mauerwerke in Hausgärten pp. sind nicht einzu-beziehen.

§ 39 IV a BNatSchG

Es wird eine neue Formulierung vorgeschlagen, dass sie in „*begrenztem, ausschließlich*“ notwendigen Umfang vorgenommen werden.

§ 41 III letzter Satz

Wir schlagen vor, die 1. Alt. zu streichen.

§ 41a (Schutz vor Beleuchtung)

Zwar begrüßen wir die Regelungen ausdrücklich. Wir regen aber an, die Lichtverschmutzung auch als Eingriffstatbestand der Eingriffsregelung zuzuordnen. Dementsprechend wäre auch zu prüfen, ob die Einleitung von Niederschlagswasser der Eingriffsregelung zu unterwerfen ist. Denn häufige Hochwasserwellen durch Niederschlagswassereinleitungen aus dem Oberflächenabfluss befestigter Flächen führt zu einer deutlichen Beschädigung der Bestände der Wasserinsekten.

§ 38 IV 2 Nr. 3b WHG

Wir sehen es geboten an, lediglich von der Anlagenzulassung erfasste Umgänge mit wassergefährdenden Stoffen zu dulden, indem dies im Rahmen der Zulassung des Betriebs einer Anlage erfolgt.

§ 38 b

Wir begrüßen diese Regelung. Jedoch sollte präziser formuliert werden: „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.“ Es ist das Bestreben verständlich, dass nicht unbedingt jede kleine Wasserpflütze zu einem Mindestabstand bei der Bewirtschaftung führt, demgegenüber trägt aber insbesondere das weitläufige Graben- und Drainagesystem aus einer besonders großen Fläche Niederschlagswasser oder auch Dünge- und Spritzmittelreste zusammen. Deshalb ist es dringend erforderlich, auch zu kleinen Gräben und ähnlich untergeordneten Gewässern die Mindestabstände von 5 bzw. 10 Metern einzuhalten.

